



**Vereinbarung zur regionalisierten Leistungserbringung im Bereich der erzieherischen Hilfen im Landkreis Reutlingen
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Rahmen seiner Verantwortung für die Jugendhilfeplanung einerseits und seiner Gewährleistungspflicht andererseits führt der Landkreis ein Modell zur regionalisierten Leistungserbringung von Hilfen zur Erziehung durch, das Ende des Jahres 2007 beendet sein wird. Das Modell wurde mit drei freien Trägern durchgeführt. Ziel des Projektes ist insbesondere eine gemeinsame Steuerung der Leistung hin zu passgenauen Hilfen und damit verbunden auch eine Kostensteuerung.

Der Zwischenbericht der Modellphase liegt inzwischen vor (Anlage 1). Die Auswertung hat ergeben, dass die erfolgreiche Praxis der regionalisierten Leistungserbringung fortgesetzt werden soll. Um keinen Träger, der grundsätzlich Interesse an der Umsetzung hat, auszuschließen, wird vor dem Abschluss einer weiteren Leistungsvereinbarung ein Interessensbeteiligungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen legt die Verwaltung ihre Kriterien für den Abschluss einer regionalisierten Leistungsvereinbarung dar (Anlage 2).

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rückblick

Der Jugendhilfeausschuss verabschiedete 1996 Leitlinien für die Jugendhilfeplanung und bildete zur Umsetzung lebensfeldbezogener Angebote erzieherischer Hilfen Regionen.

In der konsequenten Fortsetzung dieser Regionalisierung vereinbarte der Landkreis die regionale Leistungserbringung der sozialpädagogischen Familienhilfe im Jahr 2002.

Aufbauend auf diese Erfahrungen wurde ein Modell der regionalisierten Leistungsvereinbarung mit einem erweiterten Anwendungsbereich für zwei Jahre vereinbart. Vorbereitet wurde diese Leistungsvereinbarung von einer Facharbeitsgruppe unter Einbezug von Repräsentanten der freien Träger und der Städte und Gemeinden.

Während der Modellzeit, 01.01.2006 bis 31.12.2007, sollen bis Ende 2007 Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage sollen dann Anfang 2008 die Träger, die grundsätzlich Interesse an der Leistungserbringung haben, abgefragt werden.

Hierbei muss das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis bei den erzieherischen Hilfen gewährleistet werden, d. h. der Leistungsberechtigte (meist Eltern) schließt einen Vertrag mit dem Leistungserbringer (meist freiem Jugendhilfeträger). Das Kreisjugendamt ist verantwortlich für die Bedarfsabklärung, die Gewährleistung des Rechtsanspruches unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII), die Hilfeplanung und für ausreichend Angebote im Sozialraum.

2. Auswertung der Erfahrungen im Modell

Die vorliegende Zwischenauswertung gibt Auskunft über den bisherigen Verlauf des Modellprojektes. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Verbindliche Arbeitsstrukturen auf verschiedenen Ebenen haben sich als Arbeitsgrundlage bewährt. Die Verlässlichkeit und die verbindliche Zusammenarbeit zwischen regionalen Leistungserbringern (RELE) und Kreisjugendamt führt dazu, dass die gemeinsame Verantwortung für die fachliche und wirtschaftliche Situation der Jugendhilfe in den Regionen zunimmt.
- Die Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen des RELE und der Mitarbeiter/innen des Kreisjugendamtes im Einzelfall ist durch gemeinsam entwickelte Standards zielgerichtet, effektiv und wirkungsvoll. Die standardisierte Dokumentation der Hilfeplanung gewährleistet eine konkrete Zielformulierung und eine Überprüfung der erreichten und nicht erreichten Ziele. Hilfen können hierdurch differenziert fortgeschrieben oder zeitnah beendet werden.
- Die Steuerungsverantwortung der ASD-Mitarbeiter/innen des Kreisjugendamtes und der Beratungsaspekt der RELE-Mitarbeiter gewährleisten, dass individuelle, passgenaue und wirtschaftlich angemessene Hilfen entwickelt und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern entschieden werden.
- In der Tendenz lässt sich bei den Ausgaben erkennen, dass im Anwendungsbereich die Ausgestaltung des ambulanten Bereiches vorangebracht wird und der stationäre Bereich abnimmt.

Aufgrund der positiven Erfahrung soll auch ab 2008 die regionalisierte Leistungserbringung fortgesetzt werden.

Um nun keinen Träger, der Interesse an dieser Umsetzung hat, von vornherein auszuschließen, soll ein Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Bundeshaushaltsordnung durchgeführt werden. Die Verwaltung wird zunächst eine „Marktsondierung“ vornehmen und auf dieser Basis mit potentiellen freien Trägern in konkrete Verhandlungen eintreten. Dieses Verfahren ist im Vorfeld einer Leistungsvereinbarung, wie sie das SGB VIII vorsieht, möglich.

Die Verwaltung hat darüber hinaus geprüft, ob eine Ausschreibung gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach den Regelungen der Vergabeordnung (VGV), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) durchgeführt werden kann. Dies ist nach der Rechtsprechung wegen des oben genannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses nicht möglich.

Auf der Grundlage der Erfahrungen in der Modellzeit hat die Verwaltung Kriterien erarbeitet, die bei einer künftigen regionalisierten Leistungserbringung wichtig sind. Diese Kriterien werden über die Liga der freien Wohlfahrtspflege den freien Trägern zugänglich gemacht. Die Kriterien sind in der Übersicht zum „Interessensbekundungsverfahren“ (Anlage 2) zusammengefasst. Damit ist klargelegt, dass neben finanziellen Gesichtspunkten vor allem inhaltliche Anforderungen und fachliche Qualitätskriterien Grundlage der Entscheidung sein werden.